

Absender: Bruno Bühler – Rigistr. 4 – 5621 Zufikon

**Einschreiben**

Bezirksgericht Bremgarten  
Präsidium des Bezirksgerichts  
Rathausplatz 1  
5620 Bremgarten

Zufikon, 5.10.2017

**Antwort auf das Gesuch von Christian Baumann vom 28. September 2017 – SZ.2017.88 / Ia**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident.  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr.

Bitte verzeihen Sie, dass ich als in Jurisprudenz nicht ausgebildeter, aber dennoch recht gut informierter Laie mich nicht an Protokoll- und Formregeln halte. Sie haben mir am 28. September 2017 rein informativ Kopien des Gesuches von RA Fabienne Brunner geschickt. Ich weiss, dass ich darauf (noch) nicht antworten müsste. Doch da ich in dieser Sache sicher bin, dass das Gesuch wie auch die Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten unberechtigt und daher chancenlos sind, verzichte ich auf einen teuren Anwalt. Ein solcher hätte natürlich kein Interesse, die beiden Anzeigen rasch und effizient zu erledigen. Denn Anwälte in der Schweiz erhalten (leider) ihr Honorar unabhängig davon, ob Sie eine Rechtsache gewinnen oder verlieren. Und die meisten sind daher an einem raschen Entscheid gar nicht interessiert.

Ich werde meine Antwort so abfassen, dass die Gerichtsmitarbeitenden und der Bezirksrichter der den Fall erledigen muss möglichst wenig in Dokumenten herumblättern und möglichst wenig Zeit aufwenden müssen und dem Staat dadurch geringstmögliche Kosten entstehen. Ich habe das 12 Seiten umfassende Gesuch von RA Brunner eingescannt und füge sämtliche Teile davon in chronologischer Reihenfolge ein. Diese Unterlagen rahme ich jeweils **Blau** ein und gebe anschliessend meine Antworten. Auszüge aus Dokumenten die auf meiner Website aufgeführt sind rahme ich ebenfalls ein, zur Unterscheidung der Aussagen von RA Brunner in **Rot**. Ich füge die ganze Korrespondenz bei, auch Stellen zu denen ich nichts zu sagen habe. Zudem lege ich dieser Antwort eine CD bei, auf der insgesamt 39 durchnummerierte Beweis-Dokumente abgespeichert sind. In meinen Antworten/Begründungen beziehe ich mich auf diese Dokumente, sie können ja auf einen Klick auf dem Computer aufgerufen werden und sind so sogar angenehmer zu lesen als Papierausdrucke, denn mit der Tastenkombination [Ctrl und Drehen am Mausrad] können alle Dokumente ganz nach Wunsch vergrössert oder verkleinert werden. Alle Dokumente auszudrucken ist meiner Ansicht nach eine unnötige Ressourcenverschwendung. Ich hoffe, Sie sind mit meinem Vorgehen einverstanden, ich mache dies nicht aus Faulheit. Zudem können sämtliche Dokumente als Digital-File problemlos weitergeleitet werden, ohne dass zuerst mühsam Kopien erstellt werden müssen.

---

**Ab Seite 2 finden Sie das vollständige Gesuch (13 Seiten) der Rechtsanwältin Brunner, jeweils unterbrochen mit meinen Kommentaren und einkopierten Beweisdokumenten, auf 20 Seiten komprimiert. Falls das meiner Ansicht nach völlig unbegründete Gesuch von Baumann tatsächlich bearbeitet werden muss, erleichtert dieses Dokument den Sachbearbeitern ihre nicht einfache Arbeit gewaltig, denn in meinem Dokument sind die Beweise gleich eingefügt.**

Kopie

GERICHTSKANZLEI  
2 8. Sep. 2017  
BREMgarten

Einschreiben

Bezirksgericht Bremgarten  
Präsidium des Zivilgerichts  
Rathausplatz 1  
5620 Bremgarten AG

lic. iur. Fabienne Brunner  
lic. iur. Michael Hunziker

Eingetragen im Anwaltsregister  
Mitglieder des AAV / SAV

Rechtskonsulent:  
Dr. iur. Rolf Hunziker

Brunner Hunziker Rechtsanwälte  
Bahnhofstrasse 13  
Postfach  
5610 Wohlen

T +41 56 611 01 01  
F +41 56 611 01 04

brunner@brunnerhunziker.ch  
hunziker@brunnerhunziker.ch

www.brunnerhunziker.ch

Wohlen, 27. September 2017  
X0108059 FB/FB

## GESUCH

für

**Christian Baumann**, Weidstrasse 20, 5621 Zufikon

**Gesuchsteller**

vertreten durch lic. iur. Fabienne Brunner, Rechtsanwältin  
Brunner Hunziker Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 13, Postfach, 5610 Wohlen

gegen

**Bruno Josef Bühler**, geb. 03.04.1946, Rigistrasse 4, 5621 Zufikon

**Gesuchgegner**

betreffend

**vorsorgliche Massnahmen betreffend Persönlichkeitsschutz**

## ANTRÄGE:

Seite 2

1. Der Gesuchgegner sei unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB im Unterlassungsfall vorsorglich zu verpflichten, sämtlichen persönlichkeitsverletzenden Inhalt der Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) innert 10 Tagen seit Ergehen des Urteils zu entfernen.
2. Dem Gesuchgegner sei unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB im Wiederholungsfall vorsorglich zu verbieten, Flugblätter zu verteilen oder Webseiten online zu stellen, welche die Persönlichkeit des Gesuchstellers in irgendeiner Form verletzen.
3. Dem Gesuchsteller sei mit dem Urteil Frist zur Klageerhebung in der Hauptsache anzusetzen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu Lasten des Gesuchgegners.

**Formelles****1. Bevollmächtigung**

Die unterzeichnende Rechtsanwältin ist gehörig bevollmächtigt.

**Beweis:**

**Beilage 1** Vollmacht

**2. Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

Prozessgegenstand bilden vorsorgliche Massnahmen betreffend den Persönlichkeitsschutz des Gesuchstellers.

Gemäss Art. 13 ZPO ist, gesetzliche Ausnahmen vorbehalten, für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen grundsätzlich zwingend das Gericht am Ort zuständig, an dem die Zuständigkeit der Hauptsache gegeben ist oder an welchem die Massnahme vollstreckt werden soll.

Gemäss Art. 20 ZPO ist für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung das Gericht am Wohnort einer der Parteien zuständig. Da im vorliegenden Fall beide Parteien ihren Wohnsitz in Zufikon haben, ist das angerufene Gericht örtlich zuständig.

Auf das vorliegende Verfahren kommt gemäss Art. 248 lit. d ZGB das summarische Verfahren zur Anwendung. Das angerufene Gerichtspräsidium ist demnach auch sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 lit. a EG ZPO).

Gemäss Art. 198 lit. a ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren im Summarverfahren.

**Beweis:****Parteibefragung****3. Streitwert**

Klagen wegen Verletzung in der Persönlichkeit sind nicht vermögensrechtlicher Natur, wenn und soweit die Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsbegehren (Art. 28a Abs. 1 ZGB) selbstständige Bedeutung haben und nicht bloss das Motiv für die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren (Art. 28a Abs. 3 ZGB) darstellen (BGE 67 II 42 S. 44; 91 II 401 E. 1 S. 403). Vorliegend ist demnach von einer nicht vermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen, weshalb der Streitwert nicht beziffert werden kann.

**Materielles****1. Sachliches**

Gegenstand der vorliegenden Klage ist einerseits der Inhalt eines Flugblatts, welches vom Gesuchgegner erstellt und an diverse Haushalte in Zufikon verteilt wurde, andererseits der Inhalt einer Webseite, welche ebenfalls vom Gesuchgegner erstellt und online gestellt wurde.

Der Gesuchgegner hat ein Flugblatt erstellt, welches er am 8./9. September 2017 an eine unbekannte Vielzahl von Haushalten in der Gemeinde Zufikon verteilt hat oder hat verteilen lassen. Der Gesuchsteller hat dieses Flugblatt in seinem eigenen Briefkasten vorgefunden und wurde auch über den Eingang desselben bei anderen Haushalten von Drittpersonen informiert. In besagtem Flugblatt wurde der Gesuchsteller unter anderem bezichtigt, seine  
<sup>4a)</sup> Position als Gemeindeamman "zum eigenen Vorteil" auszunutzen, mithin korrupt zu sein,

RA Brunner bezieht sich in <sup>4a)</sup> auf diesen Punkt im Flyer:

► **Baumann nutzt Positionen** wie jene als Vizepräsident im Regionalverband Alterszentren **zum eigenen Vorteil aus.**

Ich widerlege diese Behauptung von RA Brunner *auf Seite 9* und *05-B*.

und zu versuchen, "unbescholtene Bürger" mit "tatsachenwidrigen Strafanzeigen zum 4b) Schweigen zu bringen", mithin andere Personen zu nötigen. Auf die einzelnen Behauptungen wird nachfolgend noch eingehender eingegangen. Schliesslich wurde auf dem Flugblatt für weitere Informationen auf die Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) verwiesen.

**Beweis:**

**Beilage 2**

Flugblatt

**Parteibefragung**

RA Brunner bezieht sich in 4b) auf diesen Punkt im Flyer:

► Baumann hat **erfolglos** versucht, unbescholtene Bürger (auch mich) **mit tatsachenwidrigen Strafanzeigen zum Schweigen zu bringen**, auf Kosten der Gemeinde, also uns Steuerzahlern.

Auch diese Behauptung von RA Brunner widerlege ich *auf Seite 11*.

Auf der Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch), welche ebenfalls vom Gesuchgegner erstellt und online gestellt wurde (vgl. Impressum), verweist der Gesuchgegner insbesondere auf seine 4c) Ausführungen auf dem Flugblatt, konkretisiert seine bisherigen Unterstellungen und stellt weitere Behauptungen / Unterstellungen gegen den Gesuchsteller auf.

**Beweis:**

**Beilage 3**

Ausdruck Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch)

**Parteibefragung**

RA Brunner «**vergisst**» unter 4c) offenbar bewusst, zu schreiben, dass ich nicht nur auf der Website auf den **Flyer**, sondern auch auf dem Flyer unmissverständlich und unübersehbar **auf die Website** verweise:

**Im Gegensatz zu Baumann, der immer nur behauptet, beweise ich meine Vorwürfe mit Fakten. Überzeugen Sie sich selbst, auf [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch).**

Jeder aufmerksame Leser des Flyers der nicht nur den Titel und zwei, drei Anschuldigungen gelesen und den Flyer dann weggeworfen hat musste also feststellen, dass ich meine Vorwürfe auf dem Flyer mit Fakten auf der Website beweise. Richtig ist, dass ich die «Unterstellungen» wie sie RA Brunner nennt tatsächlich konkretisiere, sprich mit Fakten beweise.

Details darüber finden Sie *auf 08-E*.

Mit Eingabe vom 11. September 2017 liess der Gesuchsteller Strafanzeige gegen den Gesuchgegner bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten erstatten. Gleichzeitig liess der Ge- 4d) suchsteller den Gesuchgegner schriftlich auffordern, seine Website umgehend offline zu stel-

Diese Aufforderung fasste ich als Nötigung auf, denn gemäss meinem Wissensstand gibt es keinen Grund, die Website abzuschalten. Baumann hatte teilweise fast ein Jahr lang Zeit, mir mitzuteilen, welche Aussagen auf der Website angeblich unkorrekt sind. Hätte er mir diese Beweise liefern können, hätte ich die Aussagen sofort korrigiert.

len. Der Gesuchgegner reagierte auf dieses Schreiben am 14. September 2017 mit einer E- 4e) Mail an den Gesuchsteller, worin er dem Gesuchgegner einen "offenen Brief" zukommen 4f)

Hier «**vergisst**» RA Brunner gleich zwei wichtige Tatsachen. Ich habe diesen offenen Brief nicht wie unter 4e) behauptet per E-Mail verschickt, sondern ich verschickte den Brief per A-Post. Und um einen Beweis für den Versand zu besitzen verschickte ich den Brief zusätzlich auch noch per E-Mail, mit Bcc an meine Rechtsberater.

liess. Darin verwies der Gesuchgegner den Gesuchsteller auf das auf der Webseite bestehende Impressum und forderte den Gesuchsteller auf, ihm innert Wochenfrist schriftlich zu melden, welche Aussagen und Formulierungen nach Ansicht des Gesuchstellers auf der Webseite unkorrekt seien, andernfalls er davon ausgehe, dass alle seine Aussagen und Formulierungen korrekt seien.

Hier «vergisst» RA Brunner zu schreiben, dass ich mich am Anfang des Briefes bei Baumann wie folgt entschuldigt habe:

**Offener Brief an Gemeindeammann Christian Baumann mit Entschuldigung.**

Guten Tag Herr Baumann.

Ich denke, es ist in Ihrem Sinn dass wir uns wieder «siezzen», da unsere vor 8 Jahren begonnene Freundschaft wohl unrettbar zerrüttet ist.

**Ich entschuldige mich für den juristisch nicht ganz korrekt abgefassten Flyer, auf dem in der dritten Auflistung zwischen «Eine» und «Strafanzeige» das Adjektiv «angebliche» fehlte.** Ich habe diese Unkorrektheit auf der Website thematisiert und richtiggestellt.

Den vollständigen Brief hat RA Brunner als ihre Beilage 4 ihrem Gesuch beigelegt, das Dokument ist als E-01 auch auf der CD enthalten und eine kurze Erklärung findet man auf Seite 14.

**Ich fordere Sie hiermit öffentlich auf, mir innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, welche Aussagen und Formulierungen Ihrer Ansicht nach auf meiner Website unkorrekt sind.** Unabhängig davon, ob Sie Ihre am 11. September 2017 der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten eingereichte Strafanzeige aufrechterhalten oder zurückziehen. Jede falsche oder unkorrekte Aussage die Sie mir mit überprüfbaren Fakten belegen werde ich sofort nach Überprüfung der Beweise auf meiner Website ändern oder löschen.

Wenn ich bis Freitag, 22. September von Ihnen kein Feedback bekomme gehe ich davon aus, dass alle meine Aussagen und Formulierungen korrekt sind. Ihr Feedback oder Ihr Nichtreagieren wird – sollte es überhaupt zu einer Verhandlung kommen – dem zuständigen Staatsanwalt erleichtern, eine Entscheidung zu treffen.

5a)

Der Gesuchsteller verzichtete in der Folge darauf, dem Gesuchgegner auf dieses Schreiben zu antworten, da er der Ansicht war, dass dem Gesuchgegner aufgrund des früheren Vorfalls (vgl. dazu nachfolgend) sehr wohl bekannt sei, bei welchen Aussagen es sich um Persönlichkeitsverletzungen handle. Der Gesuchsteller ist nicht mehr bereit, sich auf weitere des Gesuchgegners einzulassen. Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung war die Webseite mit besagtem Inhalt immer noch online. 5c)

5b)

Seite 5

**Beweis:**

<b>Beilage 4</b>	Schreiben von RA Brunner vom 11.09.2017 an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (Strafanzeige; ohne Beilagen)
<b>Beizuziehen</b>	Akten der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten betreffend die Strafanzeige vom 11.09.2017
<b>Beilage 5</b>	Schreiben von RA Brunner an den Gesuchgegner vom 11.09.2017
<b>Beilage 6</b>	Schreiben des Gesuchgegners an den Gesuchsteller vom 14.09.2017
<b>Parteibefragung</b>	

- 5a) Ich kann die Folgerung 5a) beim besten Willen nicht verstehen und nachvollziehen.
- 5b) Gerade, weil mir vom früheren Vorfall sehr wohl bekannt ist bei welchen Äusserungen es sich um Persönlichkeitsverletzungen handelt, weiss ich mit absoluter Sicherheit, dass es sich bei keiner einzigen Äusserung, keiner einzigen Aussage und keinem einzigen Vorwurf auf meiner Website um eine Persönlichkeitsverletzung handelt, denn ich kann jede einzelne Aussage mit unwiderlegbaren Fakten beweisen.
- 5c) Da ich weiss, dass alles was ich auf der Website schreibe absolut wahr und beweisbar ist wird die Website weiterhin aufgeschaltet bleiben, bis GA Baumann einsichtig wird (Seite 14).

Bereits vor rund zwei Jahren ist es zu einem ähnlichen Vorfall zwischen den Parteien gekommen. Damals hatte der Gesuchgegner einerseits ein Flugblatt, welches dem Gesuchsteller ein ungebührliches Verhalten vorwarf, erstellt und diverse Haushalte in Zufikon damit bedient. Andererseits hatte der Gesuchgegner damals eine Webseite unter der Adresse [www.bravo-pfui.ch](http://www.bravo-pfui.ch) kreiert und online gestellt, in welcher das angeblich ungebührliche Verhalten des Gesuchstellers angeprangert wurde. Mit Eingabe vom 7. Oktober 2015 liess der Gesuchsteller damals Strafanzeige gegen den Gesuchgegner erstatten. Nachdem die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung gegen den Gesuchgegner eröffnet hatte, lud sie die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung vor. Im Rahmen dieser Verhandlung erklärte der Gesuchgegner, dass er die Webseite inzwischen <sup>5d)</sup> bereits offline gestellt habe. Die Parteien schlossen schliesslich unter Mitwirkung des zu-

Damals war ich in einer völlig anderen Ausgangslage: Ich wurde mit 69 Jahren zum ersten Mal eingeklagt und mein Anwalt machte mir gewaltig Angst, so dass ich anfänglich (fast) alles tat was er mir riet. Ich stellte meine Website sofort ab, nicht nur offline <sup>(5d)</sup>. Am 10. Dezember 2015 wurde ich – im Beisein meines Anwaltes – 3,5 Stunden einvernommen. Dabei und auch während der kurzen Verhandlung in Muri **lernte ich unglaublich viel über Paragrafen-Interpretationen**. Als der Staatsanwalt anfangs Januar meinen Anwalt anfragte, ob ich an einem Vergleich interessiert sei war ich **100% sicher**, dass GA Baumann seine Strafanzeige zurückziehen wird.

bereits offline gestellt habe. Die Parteien schlossen schliesslich unter Mitwirkung des zuständigen Staatsanwalts einen Vergleich, wonach sich der Gesuchgegner beim Gesuchsteller <sup>5e)</sup> für sein Verhalten entschuldigte und sich verpflichtete, sowohl eine Berichtigung seiner Mitteilung an diverse Haushalte vorzunehmen als auch eine Spende an die St. Josefs-

**Zu Ihrer Info:** GA Baumann hat mich wegen **Ehrverletzung, Verleumdung und übler Nachrede** eingeklagt. Und **wofür** <sup>(5e)</sup> musste ich mich auf Anweisung des Staatsanwalts entschuldigen?

An der Vergleichsverhandlung vom 8. März 2016 bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hat Herr Baumann seinen Strafantrag gegen mich zurückgezogen.

Ich entschuldige mich für meinen unangemessenen Umgangston aufrichtig bei Herrn Gemeindeammann Baumann.

Lediglich wegen **unangemessenem Umgangston!** That's all.

Stiftung zu tätigen, der Gesuchsteller im Gegenzug den gegen den Gesuchgegner erhobenen Strafantrag zurückzog. Beide Parteien zeigten sich damit einverstanden, zukünftige Kon-

<sup>5f)</sup> Hier leidet RA Brunner offenbar wieder unter einer Gedächtnisschwäche. **Bevor** Staatsanwalt Moser seinen (schon vor Beginn der kurzen Sitzung gefassten) Entscheid bekannt gab informierte er GA Baumann und seine Rechtsanwältin, dass er für diese Strafanzeige (ich wiederhole nochmals: **wegen Verleumdung, Ehrverletzung und übler Nachrede**) keinen Rechtsanwalt hätte bemühen müssen, ein zweiseitiger Brief, von Baumann selbst verfasst, hätte genügt. Darum schreibe ich auf meiner Website, dass Baumann seine Strafanzeige zurückziehen **musste**, denn er hätte bei einem Weiterzug kaum eine Chance gehabt. Ich war damals in meiner Naivität über die Einstellung des Verfahrens derart erleichtert (weil mir mein Anwalt derart Angst gemacht hatte), dass ich auf alle Vorschläge meines Anwalts einging. Als Zeichen meiner Reue bezahlte ich (auf Vorschlag des Staatsanwaltes) Fr. 200.- als Zeichen meiner Reue an die St. Josefs Stiftung Bremgarten sowie auf Verlangen von GA Baumann Fr. 500.- an die Anwaltskosten von GA Baumann, um meine Wohngemeinde zu schonen, die – selbst zum Erstaunen von Staatsanwalt Moder – für Baumanns Anwaltskosten aufkam. Die Details dazu finden Sie auf [27-F](#) «Wie es zur erfolglosen Strafanzeige kam.pdf».

nen Strafantrag zurückzog. Beide Parteien zeigten sich damit einverstanden, zukünftige Konflikte sachlich und anständig zu lösen. Auf dieser Grundlage konnte das gegen den Gesuchgegner erhobene Strafverfahren eingestellt werden. Beide Parteien bestätigten anlässlich der Einigungsverhandlung, dass sie die Sache somit als erledigt erachten würden.

In der Folge liess der Gesuchgegner die Sache aber nicht auf sich bewenden, sondern thematisierte das inzwischen mit einem Vergleich abgeschlossene Strafverfahren unter ande-

rem in an den Gemeinderat und die Medien versandten E-Mails. Der Gesuchsteller ersucht den Gesuchgegner schriftlich, die Sache nun endlich bei sich bewenden zu lassen.

**Beweis:**

Seite 6

**Beilage 7**

Schreiben von RA Brunner vom 07.10.2015 an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (Strafanzeige; ohne Beilagen)

**Beilage 8**

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 22.03.2016

**Beizuziehen**

Akten der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ST.2015.3977

**Beilage 9**

Schreiben des Gesuchgegners vom 15.03.2016 betreffend Entschuldigung

**Beilage 10**

Schreiben von RA Brunner vom 31.03.2016 an RA Schwitler

**Beilage 11**

Schreiben von RA Schwitler vom 01.04.2016 an RA Brunner

**Parteibefragung**

Leider verhielt sich GA Baumann nicht an Punkt 4 der Abmachung die wir beim Vergleich vereinbart hatten, nämlich «Die Parteien sind besorgt, zukünftige Konflikte sachlich und anständig zu lösen». Kaum hatte ich den Flyer mit meiner Entschuldigung im Belvédère verteilt, publizierte Baumann als Gemeindeammann auf der Gemeinde-Website und in einem Medien-Bulletin tatsachenwidrige Aussagen bezüglich der von ihm zurückgezogenen Strafanzeige und dem abgeschlossenen Vergleich. Die AZ und der BBA übernahmen diese Falschaussagen und publizierten sie in diesen beiden Zeitungen. Ich versuchte erfolglos, die beiden Zeitungen und den GA Baumann zu veranlassen, diese Falschaussagen richtig zu stellen. Baumann liess mir über seine Anwältin ausrichten:

Wenn nun Ihr Mandant eine Berichtigung der Mitteilung des Gemeinderates dahingehen fordert, als dass explizit nur die „Privatperson“ Baumann und nicht die Gemeinde erwähnt werden, so widerspricht dies dem anlässlich der Einigungsverhandlung Besprochenen. So oder **so scheint es mir zweifelsohne für beide Seiten das Beste zu sein, wenn die Sache endlich als erledigt betrachtet werden kann.** Ich bitte Sie daher, Ihren Mandanten aufzufordern, die Sache nun bei sich bewenden zu lassen und auf weitere diesbezügliche Korrespondenzen an meinen Mandanten, die Gemeinde oder Drittpersonen vollumfänglich zu verzichten.

Ich fragte mich zu Recht, wieso GA Baumann und die Gemeindeverantwortlichen von Zufikon nicht die Fairness und den Mut haben, diese für meinen tadellosen Ruf eminent wichtigen Tatsachen zu publizieren. Durch das unkorrekte, tatsachenwidrige Verhalten der Gemeindeverantwortlichen ist mein Versprechen anlässlich der Vergleichsverhandlung – die Sache ruhen zu lassen – hinfällig geworden. Ich eröffnete eine neue Website – zuerst mit dem Namen «Unwahrheiten», weil die url «die Wahrheit» damals noch besetzt war. Alle Details finden Sie auf [27-F «Wie es zur erfolglosen Strafanzeige #1 kam»](#) und kann auf den [Seiten 3 bis 6 von 27-F](#) nachgelesen werden.

Von den nachfolgend unter **Punkt 2 Rechtliches** aufgeführten Gesetzesbestimmungen auf der nächsten Seite habe ich keine Ahnung, ich vertraue darauf, dass diese von RA Brunner korrekt wiedergegeben werden. Ich bin zuversichtlich, dass beide Anzeigen von RA Brunner abgewiesen werden, also mache ich mir über diese Gesetzesparagrafen absolut keine Gedanken.

## 2. Rechtliches

### 2.1. Persönlichkeitsverletzung im Allgemeinen

Art. 28 ZGB gewährt dem in seiner Persönlichkeit widerrechtlich Verletzten Rechtsschutz. Er schützt insbesondere die Ehre, wobei im Rahmen dieses zivilrechtlichen Instituts nicht nur der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, geschützt wird, sondern auch die Bereiche des beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ansehens einer Person umfasst werden (Basler Kommentar ZGB I, Andreas Meili, N 28 zu Art. 28).

Der Tatbestand der Verletzung der Persönlichkeit setzt eine gewisse Intensität voraus. Ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Dabei wird in der Praxis in der Regel eine Unterscheidung zwischen blossen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen vorgenommen. Ehrverletzende Äusserungen an sich sind jedoch grundsätzlich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren (Basler Kommentar ZGB I, Andreas Meili, N 39 ff. zu Art. 28).

Jede Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, sofern nicht ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund gegeben ist. Ein solcher liegt vor, wenn die Persönlichkeitsverletzung durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch das kantonale oder bundesrechtliche Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Bei der Frage, ob eine an sich persönlichkeitsverletzende Äusserung durch ein genügendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Basler Kommentar ZGB I, Andreas Meili, N 46 ff. zu Art. 28).

Solange eine Persönlichkeitsverletzung noch andauert, kann gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB Klage auf Beseitigung des betreffenden persönlichkeitsverletzenden Mittels erhoben

werden. Wenn die Verletzung erst bevorsteht oder wenn eine Wiederholungsgefahr besteht, so kann der Beklagte gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB zudem mit der Unterlassungsklage gezwungen werden, von einer zukünftigen Persönlichkeitsverletzung Abstand zu nehmen. Ferner ist eine Klage auf Feststellung der Widerrechtlichkeit, auf Berichtigung oder Publikation des Urteils sowie auf Schadenersatz und Genugtuung denkbar. Seite 7

Gemäss Art. 261 ZPO kann die Anordnung vorsorglicher Massnahmen verlangen, wer glaubhaft macht, dass ein ihm zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihm aus der Verletzung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

### 2.2. Persönlichkeitsverletzung in concreto

#### 2.3. Widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit

Der Gesuchsteller erachtet sämtliche auf dem Flugblatt enthaltenen Aussagen als ehrverletzend und damit auch als persönlichkeitsverletzend. Sofern diese Aussagen auf der Webseite wiederholt, konkretisiert oder umschrieben werden, sind diese ebenfalls als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren. Konkret geht es um die folgenden Aussagen:

Bevor ich zu den einzelnen Behauptungen von RA Brunner detailliert Stellung nehme **stelle ich mit grosser Befremdung fest**, dass RA Brunner in ihrem Gesuch **kein einziges** Dokument als **Beweismittel** aufführt, **das einwandfrei beweist, dass alle meine Vorwürfe und Anschuldigungen** gegen Gemeindeammann **wahr sind** und dass ich dies mit unmissverständlichen Dokumenten belegen kann. **Warum?** Hier sind nur 5 dieser Dokumente:

- ▶ Vergleichsmatrix mit Nachweis aller Anschuldigungen für die Behörden. 02-§
- ▶ Unehrllichkeiten von Gemeindeammann Baumann rund um den Gemeindeverband Regionale Alterszentren. 05-B
- ▶ Presseberichte und offene Fragen über diverse Strafanzeigen des verurteilten Grossbetrügers Kühlen gegen GA Baumann. 04-B
- ▶ Meine Stellungnahme zum verteilten Flyer und zur Strafanzeige gegen mich. 08-E
- ▶ Baumanns unakzeptables Verhalten gegenüber dem neugewählten Samsinger. 07-B



### Vorwurf des Amtsmissbrauchs

7a) Sowohl im Flugblatt als auch auf der Webseite unterstellt der Gesuchgegner dem Gesuchsteller, er nutze seine Position zum eigenen Vorteil aus, namentlich jene als Vizepräsident im Regionalverband Alterszentrum. Ferner unterstellt der Gesuchgegner dem Gesuchsteller auf der Startseite seiner Webseite, er missbrauche ab und zu Vertrauen. 7b)

Mit seinen Ausführungen suggeriert der Gesuchgegner, der Gesuchsteller missbrauche sein Amt, nämlich jenes des Gemeindeammanns und/oder als Funktionär anderer Institutionen, sowie das Vertrauen seiner Mitmenschen, namentlich jenes der Mitbürger von Zufikon. Die Behauptungen des Gesuchgegners entbehren jeglicher Grundlage und sind insbesondere keineswegs bewiesen. Sie werden vom Gesuchsteller bestritten.

Das dem Gesuchsteller unterstellte Verhalten würde nicht nur gegen gesellschaftliche Verhaltensnormen verstossen, sondern wäre auch strafbar (Amtsmissbrauch Art. 312 StGB). Damit verletzt der Gesuchgegner den Gesuchsteller in dessen Ehre. Es liegt somit eine Persönlichkeitsverletzung vor.

► **Baumann nutzt Positionen** wie jene als Vizepräsident im Regionalverband Alterszentren **zum eigenen Vorteil aus.**

7a) Das ist die Aussage auf dem Flugblatt. Die Fakten dazu finden Sie im Dokument [05-B](#) auf der CD mit der Bezeichnung «Unehrllichkeiten von GA Baumann um den Gemeindeverband». Stadtmann Raymond Tellenbach, Stadtmann in Bremgarten hat mir zudem erlaubt, dass ich die Original-Korrespondenz die ich mit ihm führte als Beweisdokument für die Behörden abgeben darf, siehe [34-§](#) und [02-D](#), «Beweis-Matrix». Mit diesen Unterlagen ist wohl einwandfrei erwiesen, dass ich mich mit diesen Aussagen nicht strafbar gemacht habe.

zur Position 7b)

► **GA Baumann missbraucht ab und zu Vertrauen.**

Dafür gibt es jede Menge Beispiele, ich nenne hier nur einige wenige die aber viele Einwohner von Zufikon betreffen: GA Baumann hat in all diesen Fällen die Interessen der Gesamtbevölkerung nicht angemessen vertreten: a) beim Gesuch der Swisscom über eine neue Mobilfunk-Antenne, b) beim Projekt 30-km Zone im Unterdorf, c) beim Gesuch der Stiefelstrasse-Anwohner bezüglich Verkehrsberuhigung, d) bei den Schlampereien an der Rigistrasse im Jahr 2010, usw. usf. Die Einwohner von Zufikon haben darauf vertraut, dass sich der Gemeindeammann vor allem für die Interessen der Mehrheit einsetzt und nicht für das Gewerbe. Durch sein unverständliches Verhalten hat er das Vertrauen der Einwohner x-fach missbraucht. Ich denke, diese Beispiele genügen, weitere finden Sie auf der Beweis-Matrix, [02-D](#).

### Vorwurf der Rufschädigung im Zusammenhang mit einer Verbindung zu Hans Heinrich Kuhlen

7c) Sowohl im Flugblatt als auch auf der Webseite führt der Gesuchgegner aus, gegen den Gesuchsteller sei ein Strafverfahren (bzw. eine Strafanzeige) wegen Veruntreuung vor Bundesgericht pendent.

► Durch seine langjährige geschäftliche Verbindung mit dem verurteilten Betrüger Hans Heinrich Kuhlen (Blick, AZ und andere Medien) **schädigt Baumann den Ruf von Zufikon**. Eine Strafanzeige gegen ihn wegen Veruntreuung ist vor Bundesgericht immer noch offen. **Er hat diesbezüglich der Öffentlichkeit gegenüber nie Rechenschaft abgelegt.**

7c) so lautete mein Vorwurf auf dem Flyer. Wer den ganzen Vorwurf durchliesst stellt unmissverständlich fest, dass sich meine Aussage auf Blick, AZ und andere Medien bezieht. Ausführliche Informationen siehe [04-B](#).

Unbestritten ist, dass der Gesuchsteller vor einigen Jahren im Rahmen seiner beruflichen (nicht aber behördlichen) Tätigkeit in Kontakt kam mit Herrn Hans Heinrich Kuhlen, welcher später des Betrugs überführt wurde. In diesem Zusammenhang wurde im Jahr 2012 von Herrn Kuhlen über eine deutsche Anwaltskanzlei eine Strafanzeige gegen den Gesuchsteller eingereicht. Diesbezüglich hatte die Staatsanwaltschaft jedoch eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen, welche in der Folge auch vom Obergericht Aargau als rechtmässig beurteilt wurde und was entsprechend in den Medien publiziert wurde. Weder war der Fall jedoch jemals am Bundesgericht anhängig noch ist diesbezüglich ein Verfahren pendent. Zwischen dem Gesuchsteller und Herrn Hans Heinrich Kuhlen bestehen heute keinerlei Verbindungen mehr.

8a) Ebenso unbestritten ist, dass alle Zeitungen die über diesen Fall berichtet haben immer von «Deutsche Anwälte zerren Zufiker Gemeindeammann vor Bundesgericht» (10-E), «Strafanzeige gegen Gemeindeammann» (09-E) etc. geschrieben haben und somit die Gemeinde Zufikon in ein schlechtes Licht brachte.

8b) Die Medien berichteten nur darüber, dass das Obergericht die Klage abgewiesen hat.

8c) Die AZ hat am 2.2.13, längst nachdem die Medien über die Klageabweisung vor Obergericht berichteten, geschrieben: «Deutsche Anwälte zerren Zufiker Gemeindeammann vor Bundesgericht» (E-10). Die AZ hat seither nicht mehr darüber berichtet und Baumann hat dazu nie Stellung genommen. Er schrieb sogar im BBA vom 15.9.17 (E-13) lediglich «Meine Unschuld wurde damals bewiesen, und der Fall ist längst verjährt». Das wäre der ideale Zeitpunkt für Baumann gewesen, zu sagen, dass auch die von der AZ gemeldete Strafanzeige vor Bundesgericht (10-E) erledigt ist. Das hat Baumann aber nicht gesagt. Also darf ein aufmerksamer Internet-User davon ausgehen, dass dieser Fall immer noch hängig ist. **Baumann soll endlich Klartext sprechen, solange er dies nicht tut gibt es weiterhin offene Fragen** (04-B, Seite 6). Übrigens: Baumann wurde nicht von Kuhlen sondern von einer Anwaltskanzlei eingeklagt.

8d) Die Tatsachenbehauptung des Gesuchgegners entbehrt jeglicher Grundlage, ist mithin frei erfunden. Sie vermittelt jedoch den Eindruck, beim Gesuchsteller handle es sich um einen Geschäftsmann, der mit unehrenhaften Partnern zusammenarbeite und sich diesbezüglich sogar strafbar gemacht haben könnte. Die Behauptung greift die Ehre des Gesuchstellers an, indem sie dessen berufliches und gesellschaftliches Ansehen herunterzusetzen versucht und verletzt damit dessen Persönlichkeit.

8d) RA Brunner stellt hier eine böswillige Behauptung auf, dass meine Tatsachenbehauptungen jeglicher Grundlage entbehren und mithin frei erfunden sind.

Sind solche Aussagen einer Anwältin – obwohl sie ganz genau weiss, dass sie tatsachenwidrig sind – gesetzlich zulässig, **muss ich mir das gefallen lassen???**

8e) Im Blick-Artikel vom 6.8.12 (E-09) und in der Zusammenfassung «Presse und offene Fragen Baumann vs. Grossbetrüger Kuhlen» (04-B) wird eingehend über die offenbar langjährige Zusammenarbeit von Baumann mit Kuhlen geschrieben. Somit ist eindeutig erwiesen, dass Baumann tatsächlich mit einem unehrenhaften Partner zusammenarbeitete, und das nicht nur kurze Zeit. Baumann gibt ja in der AZ vom 6.8.12 selber zu «Grossbetrüger hat auch mich gelegt» (04-B, Seite 3).

### Vorwurf der Nötigung durch ungerechtfertigte Strafanzeigen

8f) Sowohl im Flugblatt als auch auf der Webseite erhebt der Gesuchgegner den Vorwurf, der Gesuchsteller habe erfolglos versucht, unbescholtene Bürger mit tatsachenwidrigen Strafanzeigen zum Schweigen zu bringen bzw. sie "mundtot" zu machen. Ferner führt der Gesuchgegner auf seiner Webseite aus, der Gesuchsteller hätte seine im Jahr 2015 erhobene Strafanzeige vor der Staatsanwaltschaft zurückziehen "müssen". 8g)

So steht es auf dem Flyer:

► Baumann hat **erfolglos** versucht, unbescholtene Bürger (auch mich) **mit tatsachenwidrigen Strafanzeigen zum Schweigen zu bringen**, auf Kosten der Gemeinde, also uns Steuerzahlern.

8f) GA Baumann hat nicht nur mich, sondern auch Frau Jirina Dierks 35-§ und \*andere eingeklagt und damit erfolglos versucht, uns zum Schweigen zu bringen. Dass die Anklage in meinem Fall tatsachenwidrig war beweise ich an mehreren Stellen dieses Dokuments, unter anderem auch in 27-F. \* es sind mir weitere Personen bekannt, doch sie möchten nicht in diese Sache hineingezogen werden.

8g) Über dieses «müssen» äussere ich mich an verschiedenen Stellen dieses Dokuments.

8h) Die Behauptungen des Gesuchgegners entbehren jeglicher Grundlage. Die im Jahr 2015 vom Gesuchsteller erhobene Strafanzeige wurde keineswegs grundlos erhoben, andernfalls die Staatsanwaltschaft nicht ein Strafverfahren gegen den Gesuchgegner eröffnet, sondern die Nichtanhandnahme verfügt hätte. Dass die damalige Strafanzeige keineswegs ungerechtfertigt war, zeigt auch der Inhalt des damals geschlossenen Vergleichs bzw. der Einstellungsverfügung. Anlässlich der Einigungsverhandlung wurde dem Gesuchgegner vom zuständigen Staatsanwalt in Aussicht gestellt, dass er voraussichtlich gegen den Gesuchgegner Anklage erheben werden müsse, falls keine Einigung gefunden werden könnte. 8i) Der Rückzug des Strafantrags des Gesuchstellers erfolgt keineswegs auf Druck des Staatsanwalts, sondern war Teil des damals geschlossenen Vergleichs und Folge der damaligen (vermeintlichen) Einsichtigkeit des Gesuchgegners. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass

So lautete die Vergleichsvereinbarung:

Diese 7 Punkte der Vergleichsvereinbarung wurden von Baumann und Bühler unterzeichnet:

1. Bruno Bühler entschuldigt sich bei GA Baumann **für seinen unangemessenen Umgangston**.
2. Versand des oben aufgeführten Entschuldigungsschreibens per Mail und Flyer.
3. Eine Spende im Umfang von Fr. 200.- an die St. Josef-Stiftung Bremgarten.
4. Die Parteien sind besorgt, zukünftige Konflikte sachlich und anständig zu lösen.
5. Der Strafantrag von Herrn Christian Baumann gegen Herrn Bruno Bühler gilt nach Erfüllung dieses Vergleichs vollumfänglich als zurückgezogen.
6. Das Verfahren sei einzustellen und die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen.
7. Eine Parteientschädigung von Fr. 500.- durch Bruno Bühler an Christian Baumann.

8h) Ich musste mich lediglich für meinen unangemessenen Umgangston entschuldigen, **obwohl** mich GA Baumann **wegen Ehrverletzung, Verleumdung und übler Nachrede eingeklagt** hatte. Entgegen der Behauptung von RA Brunner war die damalige Strafanzeige tatsächlich ungerechtfertigt, denn sonst hätte die Entschuldigung anders gelautet.

8i) Hier leidet RA Brunner erneut an einer Gedächtnisschwäche. Sie schreibt richtig, der Staatsanwalt habe «in Aussicht gestellt», dass er «voraussichtlich» Klage erheben «müsse», «falls». **Tatsache 1:** Staatsanwalt Moser war bereits anfangs Januar 2016 überzeugt, dass der Vergleich stattfindet und den Vergleichstext hatte er bei Beginn der Verhandlung bereits fixfertig auf dem Computer vorbereitet. Natürlich musste er mir als «Angeklagten» ein wenig Eindruck machen, das ist ihm damals auch gelungen, weil ich meinem Anwalt voll vertraute. Mit meinem heutigen Wissen bezüglich StGB und ZPO und würde ich mich auf diesen Vergleich nicht mehr einlassen. **Tatsache 2:** Offenbar ist es RA Brunner entgangen, dass sie in ihrem Gesuch (ihre Seite 5, meine Antworten dazu auf den *Seiten 6 und 7* dieses Dokuments) sehr ähnliche Vorwürfe bereits einmal formuliert hat. Bitte beachten Sie also meine Antworten auf den *Seiten 6 und 7*, ich wiederhole sie hier nicht nochmals.

(vermeintlichen) Einsichtigkeit des Gesuchgegners. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsteller lediglich gegen den Gesuchgegner Strafanzeige erhoben hat und nicht jedoch gegen unzählige weitere Bürger, wie dies die Behauptung des Gesuchgegners impliziert.

8k) Sie werden auf keinem einzigen Dokument meiner Website eine Aussage finden, dass ich behaupte, der Gesuchsteller hätte **gegen unzählige weitere Bürger** Strafanzeige erhoben. RA Brunner stand offenbar beim Verfassen ihres Gesuches unter starkem Zeitdruck, dass ihr solch peinliche Fehler passierten.

9a) Die Tatsachenbehauptung des Gesuchgegners trifft nicht zu. Sie vermittelt jedoch den Eindruck, der Gesuchsteller versuche, Bürger durch Einleitung ungerechtfertigter rechtlicher Schritte zu einem Verhalten zu nötigen, was nicht nur als unehrenhaft, sondern auch als strafbar zu qualifizieren wäre. Der Gesuchgegner verletzt mit diesen Behauptungen die Persönlichkeit des Gesuchstellers.

9a) Aufgrund der nun bereits zweiten Strafanzeige von GA Baumann gegen mich und dem neu hinzugekommenen Gesuch beim Bezirksgericht Bremgarten bin ich der festen Überzeugung, dass mich GA Baumann durch diese Anzeigen «mundtot» machen will. Das gelingt ihm aber nicht, weil alle meine Anschuldigungen ausnahmslos wahr sind und belegt werden können.

**Vorwurf des allgemein unehrenhaften Verhaltens durch Lügen, unehrliches Verhalten, totalitäre Amtsführung etc.**

9b) Der Gesuchgegner unterstellt dem Gesuchsteller teilweise auf seinem Flugblatt und teilweise auf seiner Webseite, er sage ab und zu nicht die Wahrheit, stehe ab und zu nicht zu seinen Fehlern, ihm mangle es an Einsichtigkeit und Kritikfähigkeit, er missbrauche ab und zu das Vertrauen, halte sich ab und zu nicht an Versprechen, kenne nur "Freunde" oder "Feinde", mangle es ab und zu an Abstand, dulde keine Widerrede, habe ein seltsames Demokratieverständnis, führe sich wie ein Dorfkönig auf und könne sich nicht entschuldigen. Ferner nennt der Gesuchgegner den Gesuchsteller auf seiner Webseite "Dorfkönig Baumann" und unterstellt ihm "unehrliches Verhalten" "mit System".

9b) Ja Frau Rechtsanwältin, alle diese Vorwürfe erhebe ich auf meiner Website und dem Flyer. Doch alle diese nicht schmeichelhaften Eigenschaften sind wahr und beweisbar. In diversen Leserbriefen werden diese Eigenschaften von GA Baumann bestätigt. Es ist sinnlos, wenn ich auf jeden einzelnen dieser Vorwürfe eingehe, im Dokument [02-§](#), Vergleichsmatrix mit Anschuldigungen für die Behörden findet man genügend Beweise, dass alle Vorwürfe zutreffen. Zudem erwähne ich [auf Seite 18](#) dieses Dokuments einige meiner wichtigsten Vorwürfe gegen GA Baumann. Diese beweisen einwandfrei, dass GA Baumann nicht der absolute Saubermann ist als den er sich sieht.

9c) Bei allen diesen Beschreibungen handelt es sich um negative Charaktereigenschaften bzw. Verhaltensweisen, welche in ihrer Gesamtheit ein äusserst negatives Bild des Gesuchstellers zeichnen. Die Unterstellungen implizieren, der Gesuchsteller verhalte sich durchwegs unehrenhaft, indem er lüge und sich absolut totalitär verhalte, oder sogar strafbar handle, indem er in seiner Funktion als Gemeindeammann das Vertrauen anderer missbrauche. Es handelt sich teilweise um Werturteile, teilweise um Tatsachenbehauptungen des Gesuchgegners, welche jeglicher sachlichen Grundlage entbehren, keineswegs bewiesen sind und in ihrer Gesamtheit als persönlichkeitsverletzend zu qualifizieren sind.

9c) Ich impliziere keine Unterstellungen, ich publiziere lediglich Vorwürfe und Anschuldigungen die ich ausnahmslos beweisen kann, siehe Dokument [02-§](#), wie bereits unter [9b\)](#) erwähnt. Gemeindeammann Baumann hat sich diese Vorwürfe durch sein erwiesenes Fehlverhalten selbst eingebrockt.

#### 2.4. Kein Rechtfertigungsgrund

Der Gesuchsteller amtet als Gemeindeammann der Gemeinde Zufikon. Als solches stellt er eine Person des öffentlichen Interesses dar und er ist sich durchaus bewusst, dass er sich deshalb gewisse Kritik an seiner Person und Amtsführung gefallen lassen muss. Die vom Gesuchgegner gemachten Ausführungen verlassen aber inzwischen den Rahmen solcher Kritiken. Der Gesuchgegner belässt es nämlich nicht bei einer sachlichen Kritik in Zusammenhang mit einem konkreten Sachverhalt, sondern wirft dem Gesuchsteller pauschal unangemessenes, verwerfliches und teilweise sogar strafbares Verhalten vor. Dafür bedient er sich nicht nur den gängigen Mitteln z.B. der Möglichkeit des Verfassens von Leserbriefen und Online-Kommentaren, der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen oder dem direkten Meinungsaustausch mit dem Gesuchsteller oder konkreten Personen, sondern er verbreitet

9d)

9d) Gemeindeammann Baumann hat in den letzten Jahren derart viele Fehler gemacht, dass er sich alle diese vielen beweisbaren Vorwürfe (*siehe 02-§*) gefallen lassen **muss**. Ich habe auf keinem einzigen Dokument geschrieben, dass GA Baumann sich mit seinem Verhalten strafbar gemacht hat. Derart krasse Fehler wie sie Baumann machte kann man nur mit einer Website anprangern, ausser man bekommt Unterstützung eines SVP-Hardliners wie beispielsweise J.P. Gallati und/oder von der Lokalpresse. Dann wäre GA Baumann mit Sicherheit nicht mehr gewählt worden.

9e)

Meinungsaustausch mit dem Gesuchsteller oder konkreten Personen, sondern er verbreitet seine Ansichten auf einem sehr eindringlichen Weg, indem er unzählige Haushalte unaufgefordert mit Flugblättern bedient, was als unangemessen zu betrachten ist. Dies im Übrigen, obwohl der Gesuchgegner im Rahmen des Vergleichs vor der Staatsanwaltschaft zusicherte,

9e) RA Brunner scheint nicht zu wissen, dass im Wahlkampf (und es handelte sich bei dieser Sache um einen hart geführten Wahlkampf) Flugblätter ein häufig verwendetes Wahlmedium sind. Ich habe dieses Flugblatt in meinem Namen verteilen lassen, es war also nicht anonym!

10a)

zukünftige Konflikte sachlich und anständig lösen zu wollen. Demnach liegen keine Gründe vor, die die Persönlichkeitsverletzungen des Gesuchgegners zu rechtfertigen vermögen.

10a) Und wenn RA Brunner diesen Vorwurf noch x-Mal wiederholt, dass ich mich nicht an den Rahmen des Vergleichs vor dem Staatsanwalt halte: Erwiesene Tatsache ist, dass GA Baumann **mit seinem Verhalten** schuldig ist, dass ich mich dieser Vereinbarung nicht mehr verpflichtet fühle. Die Gründe dazu finden Sie unter *30-H*, «Tatsachenwidrige Informationen».

#### 2.5. Vorsorgliche Beseitigung der Persönlichkeitsverletzung und vorsorgliches Verbot von zukünftigen Persönlichkeitsverletzungen

10b)

Die Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) ist nach wie vor online und der Gesuchgegner zeigt sich diesbezüglich nicht einsichtig. Solange die Webseite online ist, wird der Gesuchsteller weiterhin in seiner Persönlichkeit verletzt. Da davon auszugehen ist, dass der Gesuchgegner die Webseite weiterhin online halten und in Zukunft noch weitere Personen auf dieselbe hin-

10b) Nicht **ich** zeige mich uneinsichtig, **GA Baumann ist** uneinsichtig. Obwohl das Angebot im Impressum unmissverständlich verständlich ist, hat sich GA Baumann nicht an diese Fairness-Regel gehalten und erneut eine sinnlose Strafanzeige eingereicht.

#### Dieser Hinweis ist für die Gemeindebehörden von Zufikon, speziell Gemeindeammann Baumann, bestimmt

Sollte eine Aussage auf dieser Website unkorrekt sein oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen schreiben Sie bitte - **bevor Sie erneut einen teuren aber nutzlosen Anwalt bemühen** - ein Mail an [Webmaster\(at\)diewahrheit.ch](mailto:Webmaster(at)diewahrheit.ch). Ich garantiere, dass mit Beweisen beanstandete Falschaussagen nach Überprüfung der Fakten korrigiert, ergänzt, richtiggestellt oder entfernt werden. Mit diesem Vorgehen vermeiden die Gemeindebehörden der Gemeindekasse (und somit dem Steuerzahler) sinnlose Ausgaben und dem Staat unnötige Leerläufe.

weisen wird, ist zu befürchten, dass sich der Kreis der Empfänger der Webseite immer mehr ausweiten wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Empfänger der Webseite den Äusserungen des Gesuchgegners teilweisen oder vollen Glauben schenken könn-

10c) Hier pflichte ich RA Brunner ausnahmsweise zu. Jeder Besucher der Website der sich die Mühe nimmt, die entsprechenden Beweisdokumente anzuschauen wird unweigerlich zur Ansicht kommen, dass meine Vorwürfe wahr sind und ihnen Glauben schenken. Das ist die Wahrheit!

10d) ten. Von Frau Dr. med. D. Koppe, einer Hausärztin in Zufikon, wurde dem Gesuchsteller jedenfalls zugetragen, dass schon einige Patienten das Flugblatt des Gesuchgegners bei ihr thematisiert hätten und dabei mutmassen, dass wohl schon irgend etwas Wahres dran sein müsse, wenn jemand so etwas schreibe. Zwar ist durchaus denkbar, dass allfällige aufgrund der Behauptungen des Gesuchgegners geweckte Zweifel / Skepsis von Drittpersonen gegenüber dem Gesuchsteller im Rahmen einer Berichtigung bzw. Urteilspublikation beseitigt werden könnten, doch ist zu bezweifeln, dass eine Berichtigung noch alle User, welche die Webseite jemals studiert haben, erreichen könnte.

10d) **Man muss nicht mutmassen**, es ist eine Tatsache, dass **alle** auf der Website gemachten Anschuldigungen und Vorwürfe wahr sind. RA Brunner stellt richtig fest, dass es unmöglich ist, im Rahmen einer Berichtigung oder einer Urteilspublikation alle User, welche die Website jemals studiert haben, zu erreichen. GA Baumann und RA Brunner wären bass erstaunt, wenn sie wüssten, wie viele User die Website schon besucht haben und immer noch besuchen. Aufgrund der hohen Besuchsfrequenz muss ich annehmen, dass sehr viele Leute welche die Website kennen, **regelmässig immer wieder** nachschauen, ob es neue Informationen gibt. Unter anderem aus diesem Grund publiziere ich seit längerer Zeit immer am Ende einer Page das Status-Datum. Das ermöglicht mir den Nachweis von Änderungen und hilft, den automatischen Web-Crawlern, festzustellen ob eine Page ergänzt oder abgeändert wurde. Ich hatte mit Frau Dr. med. Koppe übrigens am Montag, 9.9.17 einen intensiven Mail-Kontakt. Sie hat mir drei Mails geschrieben, auf die ich ihr jeweils höflich antwortete. Frau Dr. med. Koppe war fälschlicherweise der Ansicht, dass es auf meiner Website keine Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und Stellungnahme gebe. Ich habe Frau Koppe über Ihren Irrtum aufgeklärt und sie gebeten, sich aufgrund meiner Vorwürfe auf dem Flugblatt sich auf der Website selbst zu überzeugen, dass alle meine Anschuldigungen wahr sind. Offenbar hat sie den entrüsteten Aussagen Glauben geschenkt, ohne die Website selbst zu kennen. Ich bin überzeugt, sie hat das inzwischen getan und hat ihre Meinung geändert.

10e) Der Gesuchsteller amtet als Gemeindeammann von Zufikon. In dieser Funktion ist er auf das Vertrauen der Bürger angewiesen, um seine Arbeit gut ausführen zu können. Das Schüren von Misstrauen in der Gemeinde gegenüber dem Gemeindeammann könnte zu fatalen Folgen sowohl für den Gesuchsteller selber aber auch für die Gemeinde Zufikon führen, wie insbesondere das Beispiel der Gemeinde Wohlen zeigt. Die Spirale des Misstrauens hat in diesem Fall immer grössere Kreise gezogen, bis der damalige Gemeindeammann Dubler schliesslich vom Kanton abgesetzt wurde, da die Handlungsunfähigkeit der Gemeinde befürchtet wurde.

10e) Hier hat RA Brunner recht. Gemeindeammann Baumann **ist** auf das Vertrauen der Bürger angewiesen. Und dieses Vertrauen hat er **aus eigener Schuld** teilweise zerstört. 848 Stimmbürger haben ihn wiedergewählt, 434 Stimmbürger verweigerten ihm ihre Stimme. Und 1585 Stimmbürger haben leider (oder vielleicht zum Glück von GA Baumann) gar nicht abgestimmt. Mein Ziel war, dass GA Baumann nicht mehr gewählt wird. Dieses Ziel habe ich nicht erreicht. Doch ich habe erreicht, dass sehr viele Einwohner in Zufikon das Vertrauen in GA Baumann verloren haben.

Das Vertrauen der Bevölkerung kann Baumann nicht zurückgewinnen, indem er mich einklagt und versucht, die Einstellung der Website mit rechtlichen Mitteln zu erreichen. **Dieses Ziel kann er nur erreichen, wenn er einsichtig ist, sich für sein Verhalten entschuldigt und alle offenen Fragen beantwortet**, gemäss dem Dokument \*-33 «**Bedingungen zur Abschaltung meiner Website**». Erst dann kann er die Gemeinde umsichtig in die Zukunft führen.

Nebst seiner Tätigkeit als Gemeindeammann arbeitet der Gesuchsteller als selbstständiger, unabhängiger Vermögensverwalter. Auch in dieser Funktion ist er auf einen tadellosen Leumund angewiesen, setzt die private Vermögensverwaltung doch ein grosses Vertrauen zwischen dem Kunden und dem Berater voraus. Dem Gesuchsteller ist bekannt, dass die früheren Unterstellungen des Gesuchgegners zum Verlust mindestens eines Mandats führten. Ein allfälliges Misstrauen von bestehenden oder potentiellen Kunden des Gesuchstellers könnten zweifelsohne auch zukünftig zu Mandatsverlusten und damit Gewinneinbussen führen, die nur schwer bezifferbar wären. Dies gilt insbesondere für den Verlust von potentiellen Kunden, bei denen kaum nachweisbar wäre, dass sie sich für die Dienste des Gesuchstellers entschieden hätten, hätten sie von der Persönlichkeitsverletzung nicht Kenntnis erhalten.

10f) Ich muss mich leider wiederholen. Mit seinem Verhalten als Gemeindeammann hat Baumann seinen tadellosen Leumund selbst aufs Spiel gesetzt.

10g) Falls diese Behauptung wahr ist hat sich Baumann diesen Mandatsverlust selbst zuzuschreiben, denn ich beweise ja zur Genüge, dass alle meine Vorwürfe und Anschuldigungen wahr sind.

Schliesslich kann dem Gesuchsteller auch als Privatperson nicht zugemutet werden, die persönlichkeitsverletzenden Vorhaltungen des Gesuchgegners während längerer Dauer hinnehmen und sich sowohl im privaten als auch öffentlichen Bereich dauernd rechtfertigen zu müssen. Das private Ansehen des Gesuchstellers würde dadurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

11a)

Aufgrund der bestehenden Persönlichkeitsverletzung besteht demnach die Gefahr, dass das gesellschaftliche, berufliche und politische Ansehen des Gesuchstellers dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden und dadurch auch finanzielle Einbussen entstehen könnten. Dabei handelt es sich um nicht leicht wiedergutzumachende Nachteile, welche auf zeitliche Dringlichkeit schliessen und die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

11a) Während dem Verfassen dieser Stellungnahme erfahre ich aus der Website von B. Samsinger, dass dieser **per sofort** von seinem Amt als Gemeinderat zurückgetreten ist, [siehe auch Kommentar 36-A](#).

#### Gemeinderat Zufikon

2017-10-02

#### Demission

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit informiere ich Sie/Euch von meiner, bereits vollzogenen, **sofortigen Demission** als Gemeinderat.

Eine professionelle Arbeit in diesem Gremium mit der derzeitigen Leitung ist für mich **unmöglich**.

Durch meine Wahl und Inpflichtnahme bin ich ausschliesslich dem Souverän von Zufikon, meinem demokratischen Gewissen und den Gesetzen verpflichtet. Genau diese Verpflichtungen kann ich unmöglich seriös, professionell und der Sache verpflichtet wahrnehmen.

Ich habe mein Amt in der Überzeugung angetreten, dass in Zufikon Einiges besser gemacht werden könnte und sollte. Die Zeit im Gemeinderat hat mich gelehrt, dass Manches noch schlimmer ist als angenommen. Die mangelnde Fehlerkultur und Selbstgefälligkeit, die Diffamierung und Ausgrenzung Andersdenkender, die Missachtung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien wären zwar verbesserbar, aber es fehlt der Wille dazu und manchmal auch die fachliche Kompetenz. Ich musste einsehen, dass Kompetenz im Gemeinderat oder in den Kommissionen gar nicht erwünscht ist. Bürger (und mich) immer wieder für dumm verkaufen zu wollen entspricht einer Geisteshaltung, die ich weder mittragen kann noch will. Meine Demission ist bereits vom DVI genehmigt und vollzogen. Um meinen guten Ruf und Leumund zu schützen, habe ich um eine aufsichtsrechtliche Beurteilung ausgewählter Sachzusammenhänge gebeten.

Als Gemeinderat habe ich auch viel Unterstützung und Anerkennung von Mitbürgern erfahren dürfen, wofür ich mich herzlich bedanke. Dieser Teil der Zufiker wird meinen Schritt verstehen und respektieren.

Freundliche Grüsse

Berndt Samsinger

Meine Website wird nun noch grössere Aufmerksamkeit finden, denn Berndt Samsinger hat während einem Jahr als Gemeinderat die Geisteshaltung von GA Baumann hautnah miterlebt. Ich bin gespannt, was die aufsichtsrechtliche Beurteilung ausgewählter Sachzusammenhänge ergibt.

11b) Wie sich gezeigt hat, hat sich der Gesuchgegner sowohl von dem früheren Strafverfahren unbeeindruckt gezeigt und die Webseite nur kurze Zeit nach Einstellung dieses Verfahren unter neuer Adresse und mit teilweise modifiziertem und erweitertem Inhalt wieder online

11b) RA Brunner sieht es richtig, dass mich das frühere Strafverfahren nicht beeindruckt hat. Denn GA Baumanns Verhalten (30-H) führte dazu, dass ich eine neue Website [unwahrheiten.ch] eröffnete auf die ich anfänglich nur einige ausgewählte Pages der früheren Website [bravo-pfui.ch] übertrug. Als sich Baumann im Herbst 2016 gleich mehrere unverzeihliche «Entgleisungen» leistete, erstellte ich genau auf die Herbst-Gemeinde hin die heutige Website [diewahrheit.ch]. Ich musste auf die Freigabe dieser url fast ein Jahr lang warten, doch «diewahrheit» kann man sich besser merken als «unwahrheiten» und tönt viel positiver. Auslöser dazu waren: (07-B) «Baumanns unakzeptables Verhalten gegenüber Samsinger», (18-C) «Baumanns unwürdiges Verhalten an der Herbstgemeinde 2016» und (16-C) «Aargau bremst Zufiker Gemeinderat aus». In diesem Artikel und auf der Webpage [GA Baumanns seltsames Demokratieverständnis] wird aufgezeigt, dass das Vorgehen von Baumann nicht nur arrogant, sondern auch ungesetzlich war.

11c) gestellt. Es ist zu befürchten, dass der Gesuchgegner auch in Zukunft wieder persönlichkeitsverletzende Kampagnen gegen den Gesuchsteller starten wird, indem er neue Flugblätter versenden oder eine Webseite unter neuer Adresse aufschalten wird. Die im oberen Absatz skizzierten nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteile würden sich dann wiederholen, weshalb auch diesbezüglich eine zeitliche Dringlichkeit vorliegt.

11c) Da sieht RA Brunner rabenschwarz. Ziel der Website war, dass GA Baumann von sich aus zurücktritt oder abgewählt wird. Dieses Ziel habe ich, zusammen mit einer grossen Zahl von Zufiker-Einwohnern die hinter mir stehen, leider nicht erreicht. Zufikon **muss** – wenn der Fall Baumann nicht \*ähnliche Dimensionen annimmt wie der Fall Dubler – in den nächsten 4 Jahren mit Baumann «leben».

\*Durch die sofortige Demission von Gemeinderat Berndt Samsinger gerät GA Baumann erneut unter Beschuss, die Gemeinde bekommt ein Problem und gerät erneut in negative Schlagzeilen, weil nun das DVI eine aufsichtsrechtliche Beurteilung vornehmen muss.

Für mich ist das kein Problem. Ich wäre im Interesse der Gemeinde Zufikon **freiwillig** bereit, meine Website **ohne gerichtliche Anordnung** (für die es keinen Grund gibt) stillzulegen. Aber nur, wenn Baumann die Einsicht und den Mut dazu hat, meine Bedingungen zu erfüllen, siehe 33-§. Dass ich später erneut eine Website mit neuer url aufschalte oder neue Flugblätter versende macht absolut keinen Sinn, ist eine unberechtigte Angstmacherei von RA Brunner. Das Bezirksgericht wird aufgrund meiner Stellungnahme mit Sicherheit entscheiden, dass es keinen Grund gibt, meine Website auf behördliche Anordnung zu schliessen.

11d) Aus den genannten Gründen verlangt der Gesuchsteller im Sinne von vorsorglichen Massnahmen die Beseitigung des persönlichkeitsverletzenden Inhalts der Webseite sowie der Erlass eines Verbots von persönlichkeitsverletzenden Handlungen des Gesuchgegners, indem diesem untersagt wird, Flugblätter mit ähnlichem Inhalt zu verteilen oder Webseiten mit ähnlichem Inhalt online zu stellen.

**Beweis:**

**Zeuge/Zeugin**

Frau Dr. med. Dagmar Koppe, Zufikon

**Parteibefragung**

11d) GA Baumann hat es bisher unterlassen, auf mein Angebot im Impressum 25-E einzugehen. **Wie soll das Bezirksgericht denn entscheiden können, welche Inhalte der Website angeblich persönlichkeitsverletzend sind?** RA Brunner kann ja – ausser mit nicht belegten pauschalen Behauptungen – keine einzige persönlichkeitsverletzende Aussage nachweisen. Und für die Abschaltung der ganzen Website gibt es schon gar keinen gesetzlichen Grund. Denn ich beweise ja den hinterletzten Vorwurf und jede Anschuldigung mit unwiderlegbaren Fakten.



## 2.6. Fristansetzung für Hauptsache

Gemäss Art. 263 ZPO setzt das Gericht der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Klage mit der Anordnung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

Der Gesuchsteller wird seinen Anspruch auf Beseitigung sowie das Verbot auf zukünftiges Unterlassen in einem ordentlichen Verfahren bestätigen lassen müssen. Gleichzeitig behält er sich vor, im Hauptverfahren Anträge auf Berichtigung der Persönlichkeitsverletzung bzw. Urteilspublikation sowie Schadenersatz- und Genugtuung zu stellen.

11e) Ja und? Ich bin absolut sicher, dass es mir gelungen ist zu beweisen, dass die vielen Vorwürfe die mir RA Brunner macht reine Behauptungen sind die sie in keinem einzigen Fall beweisen kann. Daher warte ich gelassen auf die Anträge des Gesuchstellers.

### Beweis:

Seite 12

### Parteibefragung

### 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Gesuchgegner aufzuerlegen und dem Gesuchsteller ist eine angemessene Parteientschädigung zu sprechen.

### Beweis:

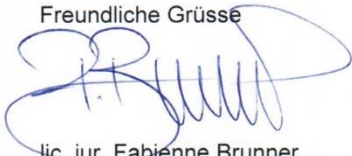
Nachzureichen

Kostennote

\*\*\*

Namens und auftrags des Gesuchstellers ersuche ich Sie um Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Fabienne Brunner  
Rechtsanwältin

Im Doppel

Kopie an: - Klient

## BEWEISMITTELVERZEICHNIS

zum Gesuch vom 27. September 2017

### Urkunden

**Beilage 1** Vollmacht

**Beilage 2** Flugblatt

**Beilage 3** Ausdruck Webseite [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch)

**Beilage 4** Schreiben von RA Brunner vom 11.09.2017 an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (Strafanzeige; ohne Beilagen)

**Beilage 5** Schreiben von RA Brunner an den Gesuchgegner vom 11.09.2017

**Beilage 6** Schreiben des Gesuchgegners an den Gesuchsteller vom 14.09.2017

**Beilage 7** Schreiben von RA Brunner vom 07.10.2015 an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten (Strafanzeige; ohne Beilagen)

**Beilage 8** Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 22.03.2016

**Beilage 9** Schreiben des Gesuchgegners vom 15.03.2016 betreffend Entschuldigung

**Beilage 10** Schreiben von RA Brunner vom 31.03.2016 an RA Schwitter

**Beilage 11** Schreiben von RA Schwitter vom 01.04.2016 an RA Brunner

### Parteibefragung

### Zeugen

Frau Dr. med. Dagmar Koppe, Zufikon

### Beizuziehen

Akten der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten betreffend die Strafanzeige vom 11.09.2017

Akten der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ST.2015.3977

### Nachzureichen

Kostennote

### VERFÜGUNG

Zustellung an die Gegenpartei  
zur Kenntnisnahme.

Bremgarten, 28.9.2017

Der/Die Gerichtspräsident/in:

## Zum Abschluss meiner Stellungnahme möchte ich einige persönliche Bemerkungen anfügen.

Rechtanwältin Brunner hat sich redlich bemüht, aufzuzeigen, wieso das Bezirksgericht Bremgarten entscheiden soll, dass ich meine Website [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) vom Netz nehmen soll resp. welche persönlichkeitsverletzenden Inhalte ich entfernen muss. Unverständlicherweise hat GA Baumann vom Angebot im Impressum [25-E](#) und auch in meinen offenen Brief [01-E](#) nie Gebrauch gemacht. Dieses Verhalten ist meiner Ansicht nach unfair. Dass er mich stattdessen einklagt, zeigt dass er nicht zu seinen Fehlern stehen und sich nicht entschuldigen kann.

Logisch dass RA Brunner ihrem Gesuch keinerlei Beweisdokumente beilegt welche beweisen, dass Gemeindeammann Baumann bei weitem nicht der Saubermann ist als den er sich gerne sieht. Allein schon diese fünf Dokumente beweisen das Gegenteil, sie liegen meiner Antwort als Kopie **und** auf CD bei:

- ▶ Vergleichsmatrix mit Nachweis aller Anschuldigungen für die Behörden. 02-§
- ▶ Presseberichte und offene Fragen über div. Strafanzeigen von Kühlen gegen Baumann. 04-B
- ▶ Unehrlichkeiten von GA B. rund um den Gemeindeverband Regionale Alterszentren. 05-B
- ▶ Meine Stellungnahme zum Flyer und der Strafanzeige von GA Baumann gegen mich. 08-E
- ▶ Baumanns unakzeptables Verhalten gegenüber dem neugewählten GR Samsinger. 07-B

Ich bin absolut sicher, dass es mir gelungen ist zu bewiesen, dass die vielen Vorwürfe die mir RA Brunner macht **unbegründete Behauptungen** sind die sie in keinem einzigen Fall beweisen kann. Ich bin überzeugt, dass die Behörden zur Ansicht kommen, dass alle Vorwürfe gegen mich unbegründet sind und das Verfahren gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO gegen mich einstellen.

Nachdem Berndt Samsinger am 2. Oktober – überraschend für fast alle – per sofort demissioniert hat, bekommt GA Baumann ein neues, krasses Problem. Denn nun **muss** das DVI den Beschwerden von Samsinger gegen Baumann nachgehen.

Die Website [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) hatte den einzigen Zweck, die Wiederwahl von GA Baumann zu verhindern, leider nicht erreicht. Mit der Wiederwahl von Gemeindeammann Baumann ist der Grossteil der Website eigentlich überflüssig. Bevor jedoch Baumann die folgenden Punkte nicht ehrlich und offen klar stellt trauen ihm viele Zufiker nicht mehr. Sie und ich verlangen von ihm Antworten darüber:

- ▶ ob bei den Schweizer Gerichten tatsächlich keine Klagen von Deutschen Anwälten gegenüber ihm in der Sache Grossbetrüger Kuhlen mehr offen sind (04-B).
- ▶ warum er als Delegierter der Gemeinde Zufikon bei der Abstimmung des Gemeindeverbandes Regionale Alterszentren – trotz aktenkundigem Gemeinderatsbeschluss – nicht die Meinung der Gemeinde Zufikon, sondern seine persönliche Meinung als Verbands-Vizepräsident sowie als Verwaltungsrat der Vivale AG vertreten hat. (Der Gemeinderat beschloss **nein**, Baumann stimmte **ja**) (05-B)
- ▶ warum er sein Mandat bei der Vivale AG (neu Reviva AG) nicht alle 10 Verbandsgemeinden offengelegt hat und wie er – solange er weiterhin Verwaltungsrat bei Reviva AG ist – zukünftige Interessenkonflikte vermeiden wird (05-B).
- ▶ warum er eine offensichtlich unbegründete Strafanzeige gegen mich einreichte und wie er dieses Problem löst (08-E).

Leider – aber nicht unerwartet – reagierte GA Baumann nicht auf meinen offenen Brief vom 14. September 2017 (01-E) und versuchte mit dem Gesuch vom 27. September an das Bezirksgericht erneut, mich zu nötigen, meine Website einzustellen. Kürzlich sind nun sogar nationale Medien via Internet auf das eigenartige Verhalten von Gemeindeammann Baumann aufmerksam geworden. Und durch die Tatsache, dass der erst ein Jahr als Gemeinderat in Zufikon tätige Berndt Samsinger per sofort demissionierte kommt erneut grosse Unruhe in Zufikon auf.

**Ich würde** – aus Rücksicht auf meine Wohngemeinde Zufikon, in der ich mich seit 1976 sehr wohl fühle – **die Website [www.diewahrheit.ch](http://www.diewahrheit.ch) gerne absolut freiwillig und für immer vom Netz nehmen**. Ich arbeite mit meinen Rechtsberatern derzeit einen Vergleich zwischen GA Baumann und mir aus und werde Baumanns Anwältin diesen Vergleich bis spätestens Montag, 9. Oktober zustellen, **mit Kopie an das Bezirksgericht Bremgarten und die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten**. Dieser Vergleich wird nicht verhandelbar sein. Kann Baumann über seinen eigenen Schatten springen, indem er sich bei mir öffentlich für sein überstürztes Verhalten entschuldigt und auf die Vergleichsbedingungen eingeht, erspart er sich tausende von Franken Rechtsanwalts- und Gerichtskosten und dem Staat unzählige Stunden nutzlosen Aufwand für sinnlose Rechtshandel.

Geht Baumann auf diesen Vorschlag nicht ein wird die Website so wie sie derzeit ist, weiterhin aufgeschaltet bleiben und bezüglich der Affäre Samsinger laufend aktualisiert werden. Eine grosse dreistellige Zahl von Stimmbürgern steht hinter mir und meiner Website. Und einige vermögende Einwohner sind sogar bereit, meine Anwaltskosten zu übernehmen, falls ich gegen allfällige (unwahrscheinliche) Gerichtsentscheide Rekurs einreichen würde/müsste.

Ich bin überzeugt, dass ich das Bezirksgericht und auch die Staatsanwaltschaft mit meiner absolut unkonventionellen, aber aussagekräftigen Antwort, überzeugen konnte, die beiden Verfahren gegen mich gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen, wenn die Anwältin von GA Baumann die beiden Verfahren nicht schon vorher selbst zurückzieht.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und dass Sie die richtigen Entscheidungen treffen.

Freundliche Grüsse.

Bruno Bühler

Anträge, Begründung und Zeugen auf Seite 20  
Beilagen-Liste auf Seite 21

## Anträge

1. Da der Gesuchsteller mir in keinem einzigen Punkt seines Gesuchs nachweisen kann dass ich auf meiner Website unwahre Aussagen publiziere und ich alle gegen mich vorgebrachten Vorwürfe einwandfrei als unwahr beweisen kann, beantrage ich, dass das Gesuch gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO einzustellen ist.
2. Ich bin auf absolut freiwilliger Basis bereit, mit GA Baumann einen Vergleich einzugehen, sofern meine Forderungen auf diesem Vergleich erfüllt. Meine Rechtsberater und ich arbeiten diesen Vergleich derzeit aus und werden ihn der Anwältin des Gesuchstellers spätestens Montag, 9. Oktober zustellen, mit Kopie ans Bezirksgericht.
3. Alle Kosten dieses Verfahrens sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

## Begründung

Der Gesuchsteller kann mir in keinem einzigen Punkt seines Gesuchs nachweisen, dass ich auf meiner Website unwahre Aussagen publiziere. Als «Beweise» legt er lediglich den Flyer und gegen 100 Ausdrücke der Website vor. Aufgrund dieser Ausdrücke kann er den Nachweis meiner Schuld gar nicht erbringen. Dass das Gesuch unberechtigt ist weise ich in meiner Antwort einwandfrei nach, indem ich jeder Behauptung (blau eingerahmt) gleich den Gegenbeweis (rot eingerahmt) anfüge. Zudem habe ich die fünf wichtigsten Dokumente als Kopie beigelegt sowie ein Matrix mit 39 Beweis-elementen. Diese zusätzlichen Beweise sind ebenfalls auf der beigelegten CD enthalten und in meinen Begründungen verweise ich jeweils mit blauen Nummern-Hinweisen (beispielsweise [E-08](#)) darauf hin, in welchem Dokument auf der CD die entsprechenden Beweise zu finden sind.

## Zeugen

Herrn Berndt Samsinger, Zufikon, ehemaliger Gemeinderat.

*Auf Seite 21 finden Sie eine Liste, welche Unterlagen ich mit dieser Antwort einreiche.*

## Beilagen zu dieser Antwort an das Bezirksgericht Bremgarten:

### a) Als farbig ausgedruckte Kopien:

- ▶ Vergleichsmatrix mit Nachweis aller Anschuldigungen für die Behörden. 02-§
- ▶ Presseberichte und offene Fragen über div. Strafanzeigen von Kühlen gegen Baumann. 04-B
- ▶ Unehrllichkeiten von GA B. rund um den Gemeindeverband Regionale Alterszentren. 05-B
- ▶ Meine Stellungnahme zum Flyer und der Strafanzeige von GA Baumann gegen mich. 08-E
- ▶ Baumanns unakzeptables Verhalten gegenüber dem neugewählten GR Samsinger. 07-B

### b) eine CD, auf der diese Dokumente gespeichert sind:

01	Offener Brief mit Entschuldigung und Aufforderung an CB.	E
02	Vergleichsmatrix mit Anschuldigungen für die Behörden.	§
03	Samsingers Wahl-MESSAGE auf seiner Website.	G
04	Presse + offene Fragen Baumann vs. Grossbetrüger Kühlen.	B
05	Unehrllichkeiten von GA Baumann um den Gemeindeverband.	B
06	Lebenslauf-Wahrheiten über Gemeindeammann Baumann.	B
07	Baumanns unakzeptables Verhalten gegenüber Samsinger.	B
08	Meine Stellungnahme zum Flyer und der Strafanzeige	E
09	Blick vom 6.8.12: Strafanzeige gegen Gemeinde-Ammann.	E
10	AZ: Deutsche Anwälte zerren Zufiker GA vor Bundesgericht.	E
11	AZ vom 14.9.17: Baumann reicht gegen Bühler Strafanzeige ein.	E
12	BBA vom 15.9.17: Streit um Flugblatt und Website.	E
13	BBA vom 15.9.17: Strafanzeige wegen Ehrverletzung.	E
14	BBA vom 11.11.16: Streit in Aarau beendet.	B
15	AZ vom 9.11.16: Neuer Gemeinderat probt den Aufstand.	C
16	AZ vom 11.11.16: Aarau bremst Zufiker Gemeinderat aus.	C
17	BBA vom 11.11.16: Ein Sturm im Wasserglas.	B
18	Das unwürdige Verhalten von GA Baumann an der Herbstgemeinde.	C
19	BBA 6.9.16: Verhöhnung des Volkswillens.	C
20	BBA 16.9.16: Buebetrickli des Gemeinderates Zufikon.	C
21	BBA 11.10.16: Tempo-30-Nein ist ungültig.	C
22	AZ 14.10.16: Einschnitt in die Gemeindeautonomie.	C
23	BBA 21.10.16: Beschwerdeentscheid zu Tempo 30.	C
24	BBA 14.10.16: Nicht deckungsgleich. GA Baumann nimmt Stellung.	C
25	Teilausschnitt der Impressum-Regeln an die sich GA Baumann nicht hält.	E
26	GA Baumann beschimpft und beleidigt mich auf primitivste Art.	F
27	Wie es zur erfolglosen Strafanzeige #1 kam.	F
28	Die Wahrheit über die Sperrung und Freigabe des Treppenweges.	H
29	Das verlogene Radio-Interview mit Radio Argovia vom 19.10.15.	F
30	Tatsachenwidrige Informationen im März 2016.	H
31	Bildbeweise "Was alles schief lief bei der Rigistrasse-Sanierung"	H
32	18 Leser nehmen 2015/16 Stellung zum Verhalten von GA Baumann.	K
33	Bedingungen zur Abschaltung meiner Website	§
34	Stadtammann Tellenbach Bremgarten zum Gemeindeverband Alterszentr	§
35	Strafbefehl ST.2011.255 gegen Frau Jirina Ruth Dierks-Näf vom 7.4.11	§
36	Samsinger schmeisst den Bettel hin. Hier steht, warum.	A
37	TA-Artikel "Sie Trottel" über unnötige Strafanzeigen.	E
38	Nichtanhandnahme des Verfahrens . . . (Link auf Art. 310.Abs. 1 lit. A StPO)	D
39	Antwort an das Bezirksgericht Bremgarten, 19 Seiten.	§